Ausfertigung

9 B 94.2650
M 16 K 92.5015

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

J.

- Klägerin -

gegen

die **Bayerische Rechtsanwaltsversorgung,**
vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastraße 33, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Beitragsfestsetzung;
hier: Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 28. Juni 1994,
erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraut
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Franz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Brandl,
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 18. Februar 1997
am **26. Februar 1997**

folgendes

Urteil:

I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 28. Juni 1994 wird aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin ist selbständige Rechtsanwältin und seit 1. März 1984 Pflichtmitglied der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung. Mit Schreiben vom 28. April 1992 forderte die Beklagte die Klägerin letztmals auf, bis zum 29. Mai 1992 zur Festsetzung eines einkommenbezogenen Beitrags den Einkommensteuerbescheid 1988 einzureichen. Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist setzte die Beklagte mit Beitragsbescheid vom 24. Juni 1992 für das Beitragsjahr 1990 den Höchstbeitrag von 14.137,20 DM fest.

Mit Schreiben vom 8. Juli 1992 legte die Klägerin dagegen Widerspruch ein und beantragte unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides vom 18. Februar 1991, der für das Jahr 1988 Einkünfte der Klägerin aus selbständiger Arbeit in Höhe von 38.026 DM ausweist, die Berichtigung der für das Beitragsjahr 1990 erfolgten Beitragsfestsetzung.

Mit Beitragsbescheid vom 22. Juli 1992 wurde auf der Grundlage eines Berufseinkommens von 38.026 DM für 1990 ein Pflichtbeitrag in Höhe von 7.110,84 DM (monatlich 592,57 DM) festgesetzt und gleichzeitig der Beitragsbescheid vom 24. Juni 1992 ersetzt.

Mit Schreiben vom 30. Juli 1992 legte die Klägerin dagegen wiederum Widerspruch ein. Sie begründete diesen im wesentlichen damit, daß die Satzung der Beklagten

nicht ausschließe, für die vorangegangenen Jahre einen Verlustabzug in Höhe von 40.245 DM zu berücksichtigen mit der Folge, daß ihre Einkünfte mit 0,00 DM einzusetzen seien und der monatliche Beitrag nur 353,40 DM betrage. Mit Widerspruchsbescheid vom 15. Oktober 1992 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Nach § 18 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung (RAVS) ergebe sich das für die Beitragsfestsetzung maßgebliche Berufseinkommen aus den gesamten Jahreseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben, jedoch ohne Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen. Daraus sei mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, daß die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 EStG, soweit sie auf anwaltlicher Tätigkeit beruhten, beitragspflichtig seien. Allein daraus, daß die Vorschrift Verlustabzüge nicht erwähne, könne nicht gefolgert werden, daß diese zu berücksichtigen wären, denn Verlustvorträge seien nach § 10 d EStG wie Sonderausgaben, jedoch nicht wie Betriebsausgaben, in Abzug zu bringen und könnten damit das beitragspflichtige Berufseinkommen nicht mindern.

Auf die hiergegen erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht München mit Urteil von 28. Juni 1994 den Beitragsbescheid der Beklagten vom 22. Juli 1992 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 1992 insoweit auf, als der festgesetzte Jahresbeitrag 4.240,80 DM übersteigt. Nach Auffassung des Gerichts sei der geltend gemachte Verlustabzug in Höhe von 40.245 DM bei der Festlegung des Berufseinkommens als maßgebliche Beitragsbemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Dies ergebe sich aus Systematik und Terminologie des Einkommensteuergesetzes. Dieses verstehe unter dem Begriff des Einkommens nicht den Gewinn im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG, vielmehr ergebe sich das Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes erst aus dem Abzug der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte, welcher sich wiederum aus der um den Altersentlastungsbetrag und den Abzug nach § 13 Abs. 3 EStG verminderten Summe der Einkünfte als Gewinn im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG errechne (vgl. § 2 Abs. 3 EStG). Nach § 10 d Abs. 1 Satz 1 EStG seien Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen würden, bis zu einem Betrag von insgesamt 10.000.000 DM wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Bei der Berechnung des Einkommens im Sinne des § 2 Abs. 4 EStG sei dieser Verlustabzug also vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Die Satzung der Beklagten schließe diese Abzugsmöglichkeit nicht aus. Hätte die Beklagte in ihrer Satzung auch den Verlustabzug vom Abzugsprivileg aus-

nehmen wollen, hätte sie dies klar und unmißverständlich zum Ausdruck bringen müssen. Nachdem dies nicht geschehen sei, gebiete die Systematik des Einkommensteuergesetzes, den Verlustabzug bei der Bestimmung des für die Beitragsbemessung maßgeblichen Einkommens zu berücksichtigen. Auch aus dem Satzungswortlaut selbst sei ersichtlich, daß der Satzungsgeber unter dem Berufseinkommen nicht die Einkünfte im Sinne des Gewinns gemäß § 2 Abs. 2 EStG verstanden habe, denn sonst wäre es überflüssig gewesen, den Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen ausdrücklich nicht zuzulassen. Hätte der Satzungsgeber den Begriff des Berufseinkommens mit dem des Gewinns im Sinne des Einkommensteuergesetzes gleichsetzen wollen, hätte die Verwendung der kürzeren, prägnanteren und verständlicheren Formulierung "Berufseinkommen ist der Gewinn aus selbständiger Tätigkeit" nahegelegen. Auch die Formulierung "Einnahmen nach Abzug der Betriebsausgaben" wäre überflüssig gewesen.

Die Beklagte legte dagegen Berufung ein und beantragte,

> unter Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 28. Juni 1994 die Klage abzuweisen.

Entgegen der vom Verwaltungsgericht vertretenen Auffassung ergebe sich bei Würdigung des Sachzusammenhangs durch Interpretation auch nach Sinn und Zweck der beitragsrechtlichen Regelungen der Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung hinreichend klar die von der Beklagten vertretene Auffassung, wonach einerseits nur der Gewinn aus der Berufsausübung als Rechtsanwalt beitragspflichtig sei, andererseits aber sonstige steuerrechtliche Gewinn- und Verlustquellen für die Beitragsfestsetzung unbeachtlich seien. Dies ergebe sich insbesondere aus den normativen Vorgaben, aufgrund derer der Satzungsgeber eine an das Berufseinkommen gekoppelte beitragsbezogene Versorgung gewährleisten wollte. Zum einen dürfe die Obergrenze des Pflichtbeitrags den jeweiligen Höchstbeitrag bei der Angestelltenversicherung nicht übersteigen. Auch könne die Satzung zur Gewährung einer Versorgung nach Mindestsätzen Mindestbeiträge vorsehen. Auch werde durch die Begrenzung des Höchstpflichtbeitrags nur ein Jahresberufseinkommen bis zur Höhe von 75.600 DM beitragspflichtig, wohingegen jede darüber hinaus verdiente Mark an Berufseinkommen nicht der Beitragspflicht unterliege, somit beitragsfrei bleibe. Umgekehrt werde ein Grundbeitrag in Höhe von drei Zehntel des Berufseinkommens erhoben, auch wenn das Berufseinkommen unter dem Betrag liege, der rechnerisch bei einem Beitragssatz (1990) von 18,7% den

Grundbeitrag anfallen ließe. Als weitere Pauschalierungen seien noch die Ermäßigungsregelung für die ersten Mitgliedsjahre bei selbständiger Berufsausübung aufzuführen sowie die Tatsache, daß für die Beitragsfestsetzung eines Jahres jeweils das zwei Jahre vorher verdiente Berufseinkommen maßgeblich sei. Innerhalb dieses Rahmens von pauschalierten Beitragsannahmen (Obergrenze, Untergrenze, Anfangsermäßigung, nachhinkende Bemessungsgrundlage) solle aufgrund jährlicher Beitragsfestsetzung und -berechnung ein möglichst zeit- und realitätsnaher Beitrag aus dem Berufseinkommen die Berufsbezogenheit der Versorgung sicherstellen. In diesem Konzept sei inhaltlich für weitere steuerrechtlich geprägte Ermäßigungsregelungen kein Raum. Diesen Prinzipien widerspräche inhaltlich insbesondere, wenn im Rahmen des zugrundezulegenden Berufseinkommens Verluste aus Vorjahren auf nachfolgende Kalenderjahre übertragen und damit der Gewinn aus der Berufsausübung geschmälert werden könnte, denn die bereits durch das RAVG festgelegte Begrenzung auf den Höchstbetrag verhindere umgekehrt, daß bei den über 75.600 DM liegenden Berufseinkommen noch ein Gewinnvortrag stattfinde. Auch sei für die Beitragspflicht ausschließlich das Berufseinkommen als Rechtsanwalt maßgeblich. Positives Berufseinkommen aus anderer Berufstätigkeit könne nicht zur Beitragspflicht herangezogen werden. Eine solche Saldierung würde dem Prinzip der am Berufseinkommen orientierten Versorgung widersprechen. Bei - unterstellter - Berücksichtigung eines Gewinn- und Verlustvortrages komme hinzu, daß allenfalls nur die Berücksichtigung von Gewinnen bzw. Verlusten aus dem Berufseinkommen "systemkonform" denkbar wäre, nicht aber Mischvorträge aus verschiedenen (anderen) Einkunftsarten, etwa aus Vermietung und Verpachtung, da bereits eine solche Saldierung innerhalb eines Kalenderjahres satzungsrechtlich ausgeschlossen sei. Der steuerrechtliche Verlustabzug nach § 10 d Abs. 1 Satz 1 EStG verfolge das Ziel einer steuerlichen und finanziellen Berücksichtigung von solchen Verlusten, die in einem Kalenderjahr nicht mehr steuermindernd zu Buche schlagen würden; diese Zielsetzung sei aber mit der Zielsetzung einer berufseinkommensbezogenen Versorgung nicht gleichsetzbar. Der Verlustabzug differenziere darüber hinaus nicht nach Einkunftsarten, sondern stelle gewissermaßen ein Reservoir für Verluste aller Art dar, um in den nachfolgenden Kalenderjahren hieraus eine Minderung des Gewinns durch Saldierung vorzunehmen zu können. Die Berücksichtigung des Verlustabzugs, wie vom Verwaltungsgericht vorgenommen, bedeute darüber hinaus, daß Verluste aus Vorjahren zu berücksichtigen wären unabhängig davon, welcher Einkunftsart sie entstammten. Damit werde Sinn und Zweck der einkommensbezogenen Beitragsfestsetzung völlig ausgehöhlt. Ausgehend von seiner fehlerhaften Rechtsauffassung habe das Verwaltungsgericht auch nicht weiter ge-

prüft, aus welcher Quelle der geltend gemachte Verlustabzug von 40.245 DM stamme. Erst durch einen Rückgriff auf den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1987, der erstmals diesen Verlust ausweise, sei festzustellen gewesen, daß dieser Verlust unter den Einkünften der Klägerin aus Gewerbebetrieb ausgewiesen sei. Unabhängig davon, daß die Berücksichtigung eines Verlustabzugs materiell und konzeptionell verfehlt sei, ergebe sich auch aus dem reinen Satzungswortlaut keine Berücksichtigungspflicht. Bei der Umschreibung der Beitragsbemessungsgrundlage gehe die Satzung in § 18 Abs. 1 Satz 3 zunächst vom "monatlichen Berufseinkommen" aus. Bereits aus dem Wortlaut ergebe sich, daß es sich nicht stets um die "Jahreseinnahmen aus selbständiger Arbeit" im steuerrechtlichen Sinne handle. Somit sei gerade keine völlige begriffliche Kongruenz mit dem Steuerrecht gegeben. Der Satzungsgeber müsse nicht davon ausgehen, daß sein der Erläuterung dienendes globales satzungsrechtliches Verbot des Abzugs von sonstigen, nicht berufsbedingten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten durch das beispielhafte, nicht vollständige Aufzählen solcher Abzugsmöglichkeiten in das Gegenteil verkehrt würde, und somit nur die explizit in der Satzung aufgeführten drei Abzugsmöglichkeiten ausgeschlossen wären, eine vierte Abzugsmöglichkeit jedoch wegen Fehlens in der Aufzählung eingeräumt sei. Letztlich sei auch die steuertechnische Handhabung des § 10 d EStG, wonach der Verlustabzug wie eine Sonderausgabe zu behandeln sei, Indiz dafür, daß der Satzungsgeber keinen Anlaß habe sehen müssen, zwischen einem Abzugsverbot für Sonderausgaben und einem Abzugsverbot für den "wie eine Sonderausgabe zu behandelnden" Verlustabzug zu differenzieren.

Die Klägerin beantragte, die Berufung zurückzuweisen.

Es könne dahingestellt bleiben, ob es nach Sinn und Zweck der Beitragssatzung angezeigt sei, den Verlustabzug ähnlich wie bei Sonderausgaben nicht zur Minderung der Bemessungsgrundlage zuzulassen. Die Satzung sei insoweit nämlich nicht auslegungsfähig, denn nach dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts müßten Eingriffe und Belastungen für die Betroffenen vorhersehbar sein. Etwaige Regelungslücken gingen zu Lasten des Satzungsgebers. Im übrigen stünde die Zulassung eines Verlustabzugs nicht in Widerspruch zu Sinn und Zweck der Satzung. Außerdem sei der Verlustabzug entgegen den Ausführungen des Beklagen nicht durch anwaltsfremde Tätigkeiten erzielt worden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Akten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die nach § 124 VwGO zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Ihr Beitragsbescheid und der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid sind rechtmäßig. Das Urteil des Verwaltungsgerichts, das auf der fehlerhaften Annahme beruht, bei der Festsetzung des für die Beitragsbemessung maßgeblichen Berufseinkommens seien auch Verlustvorträge nach § 10 d Einkommensteuergesetz (EStG) einkommensmindernd zu berücksichtigen, war deshalb aufzuheben.

Rechtsgrundlage für den von der Beklagten mit Beitragsbescheid vom 22. Juli 1992 für das Jahr 1990 festgesetzten Pflichtbeitrag ist nach der für den Beitragszeitraum maßgeblichen Rechtslage § 18 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung vom 12. Januar 1984 (BayStAnz 1984 Nr. 4). Danach entrichten selbständige Mitglieder in der Vollversorgung einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes aus dem monatlichen Berufseinkommen, höchstens jedoch aus der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze (Höchstbeitrag), wenigstens in Höhe von 3/10 des Höchstbeitrags (Grundbeitrag). Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze entsprechen den jeweils in der Angestelltenpflichtversicherung geltenden Werten (§ 18 Abs. 1 Satz 2 d.S.). Monatliches Berufseinkommen ist der zwölfte Teil des gesamten Jahreseinkommens aus selbständiger Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben, jedoch ohne Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 d.S.). Sofern nicht der Höchstbeitrag bezahlt wird, ist das Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres nachzuweisen (§ 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 d.S.).

1. Die Klägerin ist als selbständige Rechtsanwältin Pflichtmitglied in der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung, dem berufsständischen Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Bayern, gegen dessen Errichtung dem Grunde nach keine rechtlichen Bedenken bestehen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß berufsständische Versorgungswerke mit Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträgen grundsätzlich zulässig sind; sie sind insbesondere mit Art. 2, 3, 12 und 14 GG vereinbar (BVerfGE 10, 354 = NJW 1960, 619; BVerwG, NJW 1991, 1842 m.w.N. und NJW 1990, 589; vgl. auch BayVerfGH, NJW 1988, 550).

2. § 18 d.S. fand zum maßgeblichen Beitragsjahr 1990 auch eine hinreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in Art. 8 und 10 des Gesetzes über die Baye-

rische Rechtsanwaltsversorgung vom 20. Dezember 1983 (GVBl. S. 1099), das zwischenzeitlich durch das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl. S. 466) außer Kraft gesetzt und durch dieses Gesetz ersetzt wurde. Dabei bestehen nach dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts (vgl. BVerwG, NJW 1991, 1842 ff., 1843) keine durchgreifenden Bedenken dagegen, daß sowohl die Höhe des Beitrags als auch die Bestimmung der Bemessungsgrundlagen der Entscheidung des Satzungsgebers überlassen wurden, denn bei der Verleihung autonomer Satzungsgewalt an Selbstverwaltungseinrichtungen darf diesen ein angemessener Gestaltungsspielraum belassen werden (BVerwG a.a.O.). Dieser wurde hier durch den Gesetzgeber durch Aufzählung der durch Satzung zu regelnden Sachverhalte sowie durch Festlegung der Aufgaben der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung in Art. 8, 10 und 2 des Gesetzes über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung hinreichend deutlich eingegrenzt. Damit ist festgelegt, daß den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung zu gewähren ist, angeforderte Beiträge der Erfüllung dieses Zweckes zu dienen haben und nur insoweit erhoben werden dürfen, als sie zur Sicherstellung der Versorgung der Berechtigten notwendig sind. Die willkürfreie Anwendung der Satzungsautonomie wird in organisatorischer Hinsicht sichergestellt durch die staatliche Rechts- und Versicherungsaufsicht (Art. 14 Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung).

3. Die in § 18 Abs. 1 d.S. zur Bestimmung des vorliegend umstrittenen Begriffs des für die Beitragsfestsetzung maßgeblichen Berufseinkommens getroffene Regelung ist hinreichend bestimmt, durch den Satzungszweck gedeckt, entspricht im übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und wurde von der Beklagten auf den vorliegenden Fall rechtsfehlerfrei angewendet.

a) Bemessungsgrundlage für die Beitragsfestsetzung ist nach § 18 Abs. 1 Satz 3 d.S. das Berufseinkommen, das im Regelfall durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten der Beitragsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesen wird (§ 18 Abs. 1 Satz 5 d.S.). Daraus folgt, daß sich die Beitragspflicht, wie im übrigen auch die Einkommensteuerpflicht (vgl. § 2 Abs. 7 EStG; Tipke/Lang, Steuerrecht, 15. Aufl. Rdnr. 44 zu § 9), periodisch und sukzessiv jeweils nach dem maßgeblichen Jahreseinkommen richtet. Ein überperiodischer Abzug von Verlusten, die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht ausgeglichen werden, wie er nach Maßgabe von § 10 d EStG (Verlustvor- bzw. Verlustrücktrag) im Einkommensteuerrecht zulässig ist, ist in der Satzung der Beklagten nicht vorgesehen und kann auch nicht durch analoge Anwendung der einkommensteuerrechtlichen

Bestimmung des § 10 d EStG auf die Satzung der Beklagten übertragen werden, denn eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke im Sinne einer "planwidrigen Unvollständigkeit" (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. Seite 358) liegt nicht vor.

Zwar wird der Begriff des Berufseinkommens in § 18 Abs. 1 Satz 3 d.S. im wesentlichen unter Verwendung der Terminologie des Einkommensteuerrechts umschrieben und eingegrenzt mit der Folge, daß als Berufseinkommen im Sinne der Satzung wohl der erzielte Gewinn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG und nicht - wie vom Verwaltungsgericht angenommen - das Einkommen nach § 2 Abs. 4 EStG zu verstehen ist. Für die Annahme, daß der Satzungsgeber bei der Ermittlung des für die Beitragsbemessung maßgeblichen Berufseinkommens darüber hinaus auch einen Verlustvortrag aus vergangenen Jahren, den § 10 d EStG aus Gründen der Steuergerechtigkeit in Durchbrechung der Abschnittsbesteuerung ermöglicht (vgl. Schmidt, Einkommensteuergesetz, 15. Aufl., Rdnr. 1 zu § 10 d EStG), berücksichtigt wissen wollte, fehlt aber jeder Anhaltspunkt; sie wäre auch mit dem Regelungskonzept und der Regelungssystematik der hier einschlägigen Satzungsbestimmungen nicht vereinbar.

b) Die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten bezweckt die Sicherung der Versorgung der Rechtsanwälte und ihrer Hinterbliebenen im Umfang einer Voll- sowie einer Mindestversorgung, die durch Beiträge ihrer Mitglieder finanziert wird (Art. 2, 10 RAVG).

Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze entsprechen den jeweils in der Angestelltenpflichtversicherung geltenden Werten (§ 18 Abs. 1 Satz 2 d.S.). Die Beitragshöhe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 d.S. ist abhängig vom monatlichen Berufseinkommen, das dem zwölften Teil des jeweiligen Jahreseinkommens aus selbständiger Tätigkeit entspricht (§ 18 Abs. 1 Satz 3 d.S.). Daneben sieht die Satzung unter verschiedenen Bezeichnungen und Voraussetzungen einkommensunabhängige Beiträge vor. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 letzte Alternative d.S. ist unabhängig vom Einkommen in der Vollversorgung wenigstens ein Grundbeitrag in Höhe von 3/10 des Höchstbeitrags zu leisten. Ein Mindestbeitrag in Höhe von 1/8 des Höchstbeitrags (§ 18 Abs. 5 Satz 1 d.S.) ist in den Fällen des § 18 Abs. 2 Satz 1 und des § 18 Abs. 4 d.S. zu entrichten.

All diesen Regelungen, die in sich schlüssig und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind (BayVerfGH a.a.O.) und die die Versorgung des Berufsstandes der Rechtsanwälte in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen angemessen gewährleisten sollen, ist gemeinsam, daß sowohl der Beitragssatz und damit auch die Beitragshöhe immer von dem während des jeweils maßgeblichen Bemessungszeitraums tatsächlich erzielten Berufseinkommen abhängig ist. Die Anerkennung eines Verlustvortrags hätte eine Durchbrechung dieses Prinzips zur Folge und wäre daher mit der geltenden Regelungssystematik nicht vereinbar.

Auch von der Sache her besteht kein hinreichender Grund, bei der Berechnung des Berufseinkommens nach § 18 Abs. 1 d.S. einen Verlustausgleich entsprechend § 10 d EStG zuzulassen, denn Beiträge zu einer berufsständischen Altersversorgung und die Einkommensteuer als allgemein staatliche Abgabe sind ihrem Wesen nach nicht vergleichbar. Die Einkommensteuer dient der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates, ohne daß der einzelne Steuerbürger auf die Verwendung der Mittel Einfluß nehmen und somit einen unmittelbaren eigenen Nutzen erwarten kann. Deshalb kommt der gerechten Verteilung der Steuerlasten überragende Bedeutung zu (vgl. Tipke/Lang a.a.O. RdNr. 9 zu § 1). So dient auch der Verlustausgleich als "ein Akt richtiger Leistungsfähigkeitsbemessung" (Tipke/Lang a.a.O. RdNrn. 61, 62 zu § 9) letztlich diesem Ziel. Dagegen dienen die Beiträge zur Rechtsanwaltsversorgung notwendig und zweckgebunden der Finanzierung des Versorgungswerks und kommen letztlich in Form von Versorgungsleistungen dem Beitragszahler wieder zugute. Infolgedessen entsteht der Klägerin durch die Nichtanerkennung des steuerrechtlichen Verlustabzugs letztlich kein Nachteil, denn die Höhe des Berufseinkommens wirkt sich - positiv wie negativ - nicht nur auf die Beitragshöhe, sondern auch auf die von der Beklagten in Zukunft zu gewährenden Versorgungsleistungen aus (§§ 30, 31 d.S.).

c) Daß die Vorschriften der Satzung zum Pflichtbeitrag zu unverhältnismäßig hohen Belastungen der Mitglieder führten, wurde nicht vorgetragen, und ist im übrigen schon deshalb zu verneinen, weil Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 d.S. den jeweils in der Angestelltenpflichtversicherung geltenden Werten entsprechen (vgl. im übrigen BayVerfGH a.a.O.). Ebenso wurden Einwände gegen die tatsächliche Berechnung der Pflichtbeiträge im Fall der Klägerin nicht erhoben.

4. Das Verwaltungsgericht hat demzufolge den Beitragsbescheid der Beklagten vom 22. Juli 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Oktober 1992 zu Unrecht aufgehoben, soweit damit ein Jahresbeitrag von mehr als 4.240,80 DM festgesetzt wurde. Auf die Berufung der Beklagten war das Urteil des Verwaltungsgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, ihre vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Kraut Franz Brandl

Eingegangen
04. JUL. 1997
Geschäftsbereich W

Beschluß:

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 2.870,04 DM festgesetzt.

Kraut Franz Brandl

Gegen Empfangsbescheinigung

VGH-AZ.: 9 B 94.2650

Bayerische Versicherungskammer
Rechtsanwaltsversorgung
Arabellastr. 33

81925 München

Ausgefertigt:

München, den 1. Juli 1997
Der Urkundsbeamte
des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs
9. Senat

Pohne
Angestellte

Anlage: 1 Abdruck der Niederschrift vom 18. Februar 1997